

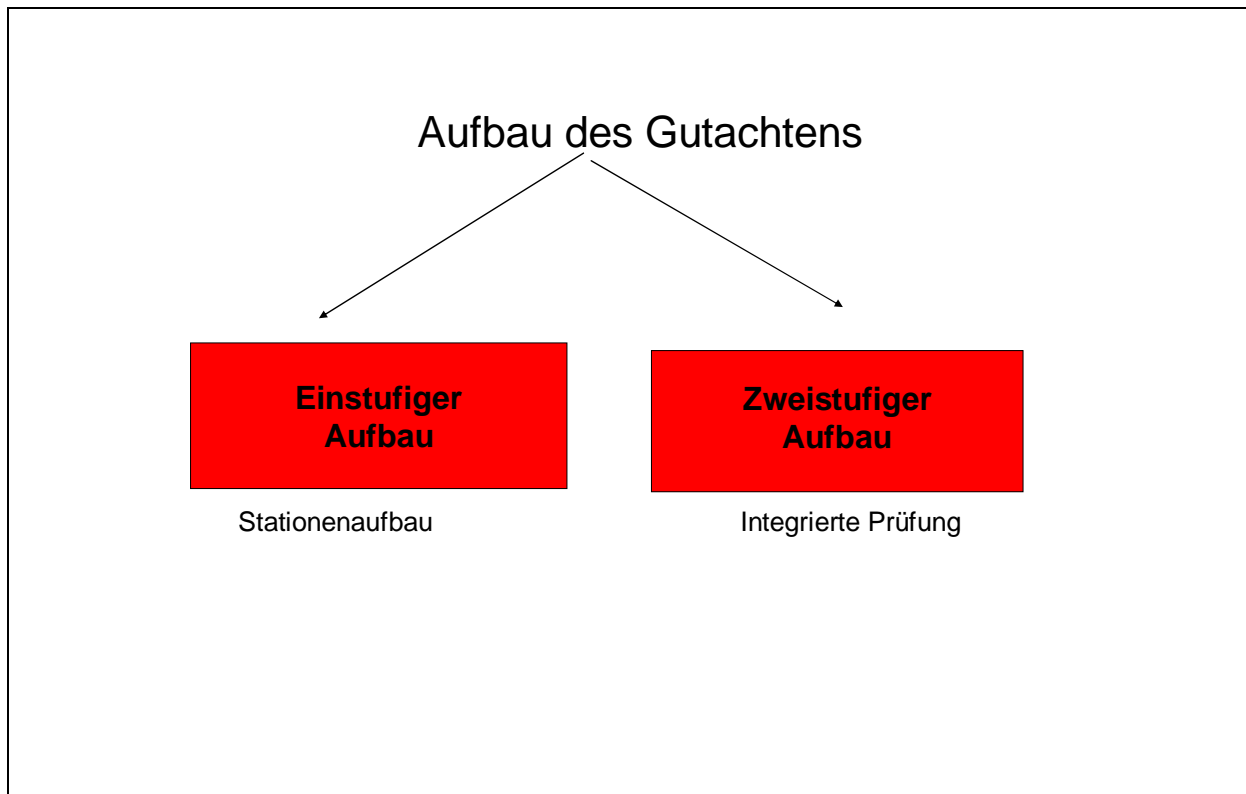
Die Anwaltsklausur aus Klägersicht

Der Beitrag fasst die wesentlichen Aspekte des Gutachtens und des praktischen Teils einer zivilrechtlichen Anwaltsklausur aus Klägersicht zusammen.

I. Allgemeines

Die Anwaltsklausur aus Klägersicht besteht i.d.R. aus einem Gutachten und einem praktischen Teil, unter Umständen gibt der Bearbeitervermerk eine Sachverhaltsdarstellung vor.

Wie sie das Gutachten im einzelnen gliedern hängt davon ab, welchen Aufbau Sie wählen: Den sog. zweischichtigen/zweistufigen Aufbau oder den einschichtigen/einstufigen Aufbau.



Das Gutachten enthält beim **zweischichtigen Aufbau** z.B. folgende Stationen:

- **Klägerstation/Schlüssigkeitsstation**
- **Beklagtenstation/Erheblichkeitsstation**
- **Beweisprognosestation** und
- **Zweckmäßigkeitstation**

Wenn Sie den **einstufigen Aufbau** wählen, dann prüfen Sie im Gutachten ebenso die Schlüssigkeit der Ansprüche des Klägers/Mandanten, die Erheblichkeit des Gegenvorbringens (integriert), gegebenenfalls eine Beweisprognose und am Ende erfolgen die Zweckmäßigkeitserwägungen.

Das Gutachten kann beim **einschichtigem Aufbau** z.B. wie folgt untergliedert werden:

- **Prüfung der Rechtslage**

Integriert: Schlüssige Ansprüche? Erhebliches Vorbringen des Gegners? Beweislage?

- **Zweckmäßigkeitserwägungen**

Nach dem Gutachten folgt der **praktische Teil**, i.d.R. die Klageschrift und das Schreiben an den Mandanten. Hinzukommen können ggf. noch eine Streitverkündung, ein Antrag auf Anordnung eines selbstständigen Beweisverfahrens sowie ein Schreiben an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten mit dem Ersuchen um Erteilung der Deckungszusage.

Ein **Sachbericht**/eine Sachverhaltschilderung ist regelmäßig nicht gefordert, es sei denn, der Bearbeitervermerk gibt etwas anderes vor.

Bei Typ 1 kann die **Sachverhaltsschilderung** z.B. wie folgt aufgebaut werden:

- I. Kurze Benennung des Streitgegenstandes („*Der Mandant ist Herr Kowalski aus..., er bittet um Beratung bzgl. der Geltendmachung von Ansprüchen im Nachbarschaftsverhältnis.*“)
- II. (Wahrscheinlich) Unstreitiges („*Die Mandant und die Familie...sind Nachbarn... Am 12.7.2005 hatte...*“)
- II. (Wahrscheinlich) streitiger Mandantenvortrag („*Der Mandant behauptet, dass...*“)
- III. Gewünschte Rechtsfolge/Begehren („*Der Mandant möchte erreichen, dass...*“)
- IV. (Wahrscheinlich) streitiger Gegnervortrag („*Der Nachbar N hat bereits mitgeteilt, dass...*“)
- V. Evtl. Prozessgeschichte

II. Die Schlüssigkeitsprüfung

In der Klägerstation (von manchen auch als „Schlüssigkeitsstation“ bezeichnet) bzw. bei einstufigem Aufbau am Anfang Ihres Gutachtens prüfen Sie, ob auf Grundlage des Mandantenvortrages **Ansprüche schlüssig vorgetragen werden können**.

Der erste und wichtigste Schritt ist es daher, erst einmal herauszufinden, was der Mandant überhaupt erreichen will. Falls das Klageziel tatsächlich erst durch Auslegung zu ermitteln ist, so können Sie das Gutachten in der Klägerstation auch damit beginnen, dass Sie einleitend den Parteiwunsch darstellen. Möglich ist es auch, im Falle des zweischichtigen Aufbaus vor die Klägerstation eine Auslegungsstation zu setzen (Anders/Gehle, S. 180 f.). Aus Gründen der Zeitersparnis sollte davon aber nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Die Schlüssigkeitsprüfung wird natürlich weitgehend vom materiellen Zivilrecht beherrscht. Die Analyse einer Vielzahl von Anwaltsklausuren hat gezeigt, dass es keine „typischen“ Rechtsgebiete für Anwaltsklausuren gibt. Aus jedem Rechtsgebiet werden Klausuren entnommen. Deshalb ist ein fundiertes Grundlagenwissen in allen relevanten Rechtsgebieten die Voraussetzung für den Erfolg bei diesem Klausurtyp.

An dieser Stelle soll vor einem der häufigsten und schwerwiegendsten Aufbaufehler bei dem zweistufigen Aufbau gewarnt werden:

- **Einwendungen sind typischer Vortrag des Beklagten, die grds. in der Beklagtenstation geprüft werden müssen.**
- **Wenn aber der den Einwendungen zugrunde liegende Sachverhalt unstreitig ist, müssen die Einwendungen schon in der Klägerstation rechtlich gewürdigt werden.**

Bauen Sie einstufig auf, so prüfen Sie ohnehin die Einwände des Gegners integriert bei dem Tatbestandsmerkmal, an dem die Einwendung relevant ist. Die Unterscheidung in Einwände tatsächlicher Natur und Einwände rechtlicher Natur bei unstreitigem Sachverhalt spielt dann keine Rolle.

Denken Sie daran, das Mandantenbegehren umfassend zu untersuchen. Dazu gehört, dass Sie auch prüfen, ob dem Mandanten ggf. mehr zusteht, als er primär verlangt, ob ihm etwas anderes oder ob ihm ggf. ein „Minus“ i.S.d. § 308 ZPO zusteht.

Zudem müssen Sie bedenken, ob auch Ansprüche gegen Dritte schlüssig vorgetragen werden können. Bei Verkehrsunfällen ist das i.d.R. neben dem Unfallgegner hinsichtlich seiner Haftpflichtversicherung der Fall, vgl. § 115 VVG n.F.

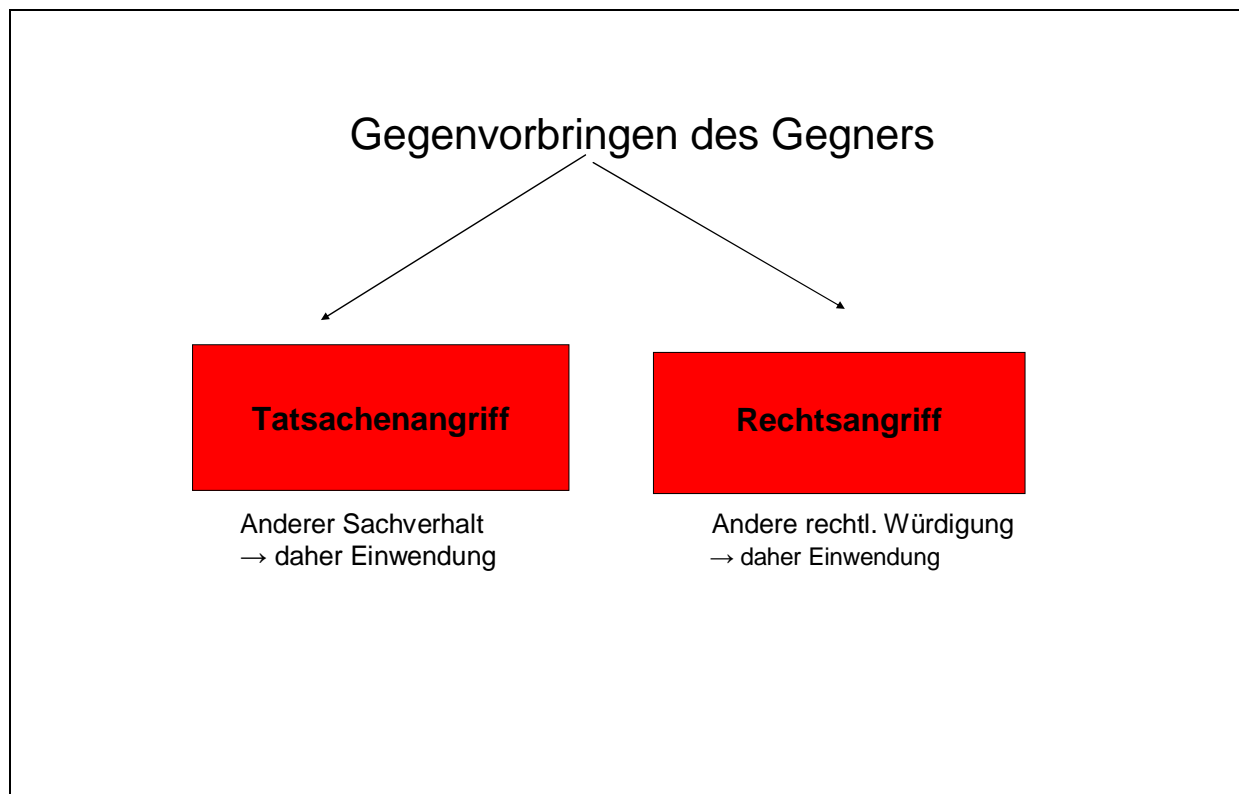
Verwenden Sie für die Schwerpunkte des Falles **Gutachtenstil**, die sonstigen unproblematischen Punkte können Sie im **Urteilsstil** abhaken. Der geschickte Wechsel vom Gutachten- zum Urteilsstil ist wichtig. Zum einen vermittelt er den Eindruck von Souveränität, weil keine Selbstverständlichkeiten ausgebreitet werden. Zum anderen würden Sie mit der Klausur in fünf Stunden nicht fertig werden, wenn Sie alle Problemstellungen im Gutachtenstil behandeln wollten.

Beachte:

Beachten Sie, dass auch bei Klausuren vom Typ 1 ggf. vor der Schlüssigkeitsprüfung schon die Prüfung des **möglichen Rechtsbehelfs** erforderlich sein kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn gegen den Mandanten schon ein Titel existiert. Es wäre zwar die Ausnahme, aber diese Situation kann durchaus vorkommen. Eine denkbare Fallgestaltung wäre dann die Folgende: Gegen den Kläger, der eine eigene Klage eingereicht und den Termin versäumt hat, ist ein echtes Versäumnisurteil ergangen. Nach Zustellung des Versäumnisurteils kommt dieser zum Anwalt und bittet um die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen. In derartigen Fällen müssen Sie auf den statthaften Rechtsbehelf und ggf. auf Fristprobleme (z.B. § 233 ZPO) eingehen. Auch möglich ist, dass der Mandant nach dem Widerspruch des Gegners gegen einen Mahnbescheid des Mandanten zum Anwalt kommt, und um weitere Betreuung des Verfahrens bittet. Hier kommt nach Maßgabe von §§ 695 ff. ZPO die Anfertigung einer Anspruchsschrift mit Abgabeantrag in Frage.

III. Die Erheblichkeit

Die Erheblichkeitsprüfung besteht in der rechtlichen Analyse des möglichen Gegenvorbringens. Hier überprüfen Sie also die Einwendungen, die der Gegner (der potentielle Beklagte) selbst erhebt und solche, die nach dem Klausursachverhalt nahe liegen, auf ihre Erheblichkeit gegenüber den schlüssigen Klägeransprüchen. Beim zweistufigen Aufbau erfolgt dies in der so genannten Beklagtenstation, beim einstufigen Aufbau integriert bei dem Tatbestandsmerkmal des Anspruches des Mandanten, an dem das Gegenvorbringen relevant wird.



Beachte:

Beachten Sie, dass Sie im Falle des **zweistufigen Aufbaus** in der Beklagtenstation grds. **nur abweichenden Tatsachenvortrag** des Beklagten und dessen rechtliche Auswirkungen auf die vom Kläger schlüssig vorgetragene Ansprüche würdigen. Wenn sich die Parteien um Rechtsfragen streiten, so ist die rechtliche Würdigung der unterschiedlichen Ansichten schon in der Klägerstation vorzunehmen (vgl. auch Diercks-Harms, Die erfolgreiche Anwaltsklausur, S. 9). Dieser Aufbau wird im Examen häufig missachtet. In einigen Lösungsretenten war zum Teil zu lesen, dass es negativ zu bewerten ist, wenn der Bearbeiter in der Beklagtenstation Rechtsfragen bei unstreitigem Sachverhalt ausbreitet.

Streiten sich die Parteien **nur um Rechtsfragen**, so bleibt die Beklagtenstation beim zweistufigen Aufbau inhaltlich leer. Sie schreiben nur einen Satz mit etwa folgendem Inhalt:

„Abweichender Tatsachenvortrag durch den Gegner liegt nicht vor und ist auch nicht zu erwarten. Der Sachverhalt ist unstreitig, die Parteien streiten sich nur um Rechtsfragen.“

Gibt der Sachverhalt genügend Anhaltspunkte für das **Bestehen eigener Ansprüche des Gegners** und wird dieser die Ansprüche wahrscheinlich auch in den Prozess einführen, so müssen Sie auch diese Gegenansprüche prüfen.

IV. Die Beweisprognose

Ist das Vorbringen des Anspruchstellers schlüssig und das des Anspruchgegners erheblich, so prüfen Sie beim zweistufigen Aufbau in der sog. Beweisprognosestation, ob die beweisbelastete Partei im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast ihren streitigen Vortrag im Prozess beweisen könnte. Wenn Sie einschichtig aufbauen, dann werden am konkreten Tatbestandsmerkmal, bei dem ggf. abweichender Sachvortrag des Gegners zu erwarten ist, die Beweisfragen abgehandelt.

Nicht wenige Klausuren sind so konzipiert, dass der Sachverhalt wahrscheinlich unstreitig bleibt. In diesen Fällen ist es, um die Klausur voll auszuschöpfen, unter Hinweis auf das **Gebot anwaltlicher Vorsicht** ratsam, dennoch zu prüfen, mit welchen Beweismitteln im Falle eines Bestreitens durch die Gegenseite der Sachvortrag bewiesen werden kann. In diesem Fall gehen Sie also, wie bereits dargestellt, auf die in Betracht kommenden Beweismittel unter Beachtung der dargestellten Besonderheiten ein. Im Falle des einschichtigen Aufbaus bietet es sich dann aber an, die Beweisfragen vor den Zweckmäßigkeitserwägungen und nicht, so wie eigentlich, inzident bei der Prüfung der Ansprüche, anzusprechen. Bei unstreitigem Sachverhalt würde es nämlich gekünstelt wirken, wenn Sie innerhalb des Anspruches Beweisfragen prüfen.

Im Rahmen der Prüfung der Beweise sollte Ihr weiteres Vorgehen in vier Schritte aufgegliedert werden:

1. Wer trägt die Beweislast?
2. Welche Beweismittel stehen der beweisbelasteten Partei zur Verfügung?
3. Welche Gegenbeweismittel stehen der anderen Partei zur Verfügung?
4. Wie wird das Gericht die Beweismittel voraussichtlich gewichten und würdigen?

Beachten Sie, dass die zur Verfügung stehenden **Beweismittel kurz zu würdigen** sind, sofern dies möglich ist. Wenn beide Seiten für eine Tatsache Beweis anbieten könnten, müssen Sie im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung darlegen, welcher Partei das Gericht voraussichtlich folgen wird (zur Beweiswürdigung siehe Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 281 ff.). Ein endgültiges Ergebnis über den Ausgang einer Beweisaufnahme kann natürlich nicht vorhergesagt werden. Sie sollen hier auch nur allgemeine, begründete Spekulationen anstellen.

Denken Sie daran, dass der Mandant nicht immer selbst schon Vorschläge für einen Beweis machen wird. Die Prüfungsämter stellen immer wieder gerne Klausuren, in denen der Mandant einen Sachverhalt vorträgt, der nach der vorgelegten Korrespondenz mit der Gegenseite vermutlich bestritten werden wird, ohne dass der Mandant einen möglichen Zeugen benennt oder sonst eine Beweismöglichkeit vorträgt.

Die möglichen Beweismittel können Sie sich mit dem Merkbegriff „**SAPUZA**“ einprägen: Sachverständiger, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden, Zeugen, amtliche Auskunft.

Zu den Beweismitteln gibt es immer wieder eine Reihe von „Standardproblemen“, die in den Anwaltsklausuren abgeprüft werden.

Hierzu gehört z.B. das Auftreten mehrerer Zeugen, die den gleichen Sachverhalt bezeugen können. Stehen mehrere Zeugen zur Verfügung, so ist zu darzustellen, ob tatsächlich alle benannt werden sollen. Besteht die Gefahr, dass die Zeugen sich gegenseitig widersprechen, so sind die unsicheren Zeugen nicht zu benennen. Besteht diese Gefahr nicht, so würde der Prozess durch die Benennung aller Zeugen sicherlich länger dauern und teuer werden. Da eine Nachbenennung von Zeugen im Berufungsverfahren an §§ 529, 531 ZPO scheitern dürfte, ist es jedoch aus anwaltlicher Vorsicht ratsam, alle Zeugen zu benennen.

Wenn eine Urkunde Beweismittel ist, so ist dem Gericht nach § 420 ZPO das Original als Anlage vorzulegen, wenn die Partei das Original besitzt oder zumindest beschaffen kann (BGH NJW 1992, 829 f.). Kopien würdigt das Gericht lediglich frei (BGH DB 1986, 798). Die Beweiskraft von Urkunden ist in §§ 415, 416 ZPO geregelt (unbedingt darauf eingehen!).

Haben Sie mehrere Beweismittel zur Verfügung, so müssen Sie prüfen, **welches Beweismittel am sichersten** ist (Auswahl der Beweismittel). Die Urkunde ist wegen § 415 ZPO und der Vermutung der Richtigkeit zumindest bei Vertragsurkunden grds. am sichersten und sollte daher stets dem Zeugenbeweis vorgezogen werden. Beachten Sie dann die Pflicht des § 420 ZPO (Vorlegung des Originals!).

Aus anwaltlicher Vorsicht ist es natürlich nie falsch (und i.d.R. aus anwaltlicher Vorsicht auch geboten), wenn Sie neben der Urkunde ihren Vortrag noch z.B. mit dem Zeugenbeweis untermauern.

V. Die Prozesstaktik/Zweckmäßigkeitserwägungen

Prozesstaktische Überlegungen, daraus resultierende Zulässigkeitsprobleme und Kostenfragen spielen für die Note eine überragende Rolle.

Denn hier zeigt sich, ob der Kandidat bereits praktische Erfahrungen gesammelt hat, den Blick für das Wesentliche hat und – vor allem – eine zweckmäßige Vorgehensweise erkennt. Hier sind viele Punkte zu holen (und zu verschenken). Oft schöpfen Examenkandidaten nicht die Punkteskala aus, weil ihnen die Systematik und die Reihenfolge der hier zu behandelnden, meist zivilprozessualen Problemstellungen fehlen. Zudem ist dieser Teil der Klausur oft deshalb ein Schwachpunkt, weil das Gutachten bei der Prüfung sämtlicher denkbarer Anspruchsgrundlagen – zumal wenn man noch in Studentenmanier zwischen dem BGH und der Literatur abwägt – zu viel Zeit gekostet hat und die Arbeit deshalb kopflastig wird.

Im Rahmen der Zweckmäßigkeit gibt es unzählige Varianten und Fallgestaltungen. Weil jeder Examensfall anders ist, lassen sich keine klaren „Richtlinien“ aufstellen. Im Folgenden werden einige der hier möglichen Aspekte aufgezählt, die nach der derzeitigen Examenspraxis am häufigsten vorkommen.

Für die zu behandelnden Aspekte sollten Sie sich an folgendem Merksatz orientieren:

„OB, WER, WEN, WIE und WO“

Klage erhoben werden sollte. Dieser Merksatz kommt natürlich in Ihrer Klausur nicht vor, er ist vielmehr eine gedankliche Stütze, damit Sie im Eifer des Geschehens an alle relevanten, zwingend anzustellenden Überlegungen im Rahmen der Zweckmäßigkeit denken. Er dient gleichsam als „Sieb“, mit dem Sie den Klausursachverhalt durchsuchen, ob die einschlägigen Zweckmäßigkeitsaspekte zu finden.

1.) „OB“ der Klage?

Wenn Erfolgsaussichten bestehen, ist dem **Mandanten zu raten**, Klage zu erheben.

Möglicherweise muss aber vor der Klage ein vorgerichtliches Schreiben an den Gegner erfolgen. Dies ist v.a. im Hinblick auf § 93 ZPO wichtig (vgl. dazu auch Hecker/Temmen JuS 2000, 794 ff.), sog. „**Kostenfalle des § 93 ZPO**“. I.d.R. wird der Gegner aber schon den Anspruch zurückgewiesen haben, so dass sich ein vorgerichtliches Schreiben erübrigt.

2.) „WER“ sollte klagen?

Als Nächstes ist festzulegen, wer Partei des Rechtsstreits werden soll oder muss. Im Standardfall, in dem nur der Mandant als Kläger in Betracht kommt, verlieren Sie zur Frage, wer klagen muss oder sollte, natürlich kein Wort. Es kann aber durchaus vorkommen, dass eine materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft nach **§§ 59, 62 ZPO** auf Klägerseite besteht. Dann müssen alle Streitgenossen klagen. Ausnahmen sind in §§ 432, 2038 f. BGB geregelt. Hier bestehen Einzelklagemöglichkeiten (vgl. Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 334 ff.).

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Frage, wer klagen soll, kann ggf. zu erörtern sein, ob der Mandant **rechts- bzw. parteifähig** ist, vgl. § 50 ZPO. Dieses Problem wird bei Klausuren relevant, in denen der Mandant z.B. eine GbR, eine WEG oder eine GmbH i.G. ist (vgl. dazu Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 327 ff.).

Die **Prozessführungsbefugnis** kann auch eine Rolle spielen, und zwar in Form einer gesetzlichen oder gewillkürten Prozessstandschaft. Hier ist dann zu klären, ob die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 350 ff.).

3.) „WEN“ sollte man verklagen?

Wenn nur der vom Mandanten genannte Gegner als Beklagter in Betracht kommt, verlieren Sie zur Frage, wer verklagt werden muss oder sollte, natürlich kein Wort. Auch hier müssen Sie aber darauf achten, ob auf Beklagtenseite möglicherweise eine materiell-rechtl. notwendige Streitgenossenschaft vorliegt. Sind mehrere Personen zu verklagen, so ist die dadurch entstehende subjektive Klagenhäufung analog § 260 ZPO zulässig.

Ggf. kann es sinnvoll sein, mehrere zu verklagen und so eine **einfache Streitgenossenschaft** auf Beklagtenseite zu begründen (vgl. dazu auch *Diercks-Harms* JA 2005, 440 ff.). So ist es z.B. zweckmäßig, bei Verkehrsunfällen die Versicherung neben dem Halter zu verklagen, vgl. § 3 Nr. 2 PflVG.

Besteht auf der Gegenseite – unabhängig von dem „Standardfall“ des Verkehrsunfalls – eine **gesamtschuldnerische Haftung**, so muss der Anwalt stets abwägen, ob er alle oder nur einen Gesamtschuldner verklagt. Hier spielen wieder Kostengesichtspunkte (jeder Gesamtschuldner könnte einen eigenen Rechtsanwalt beauftragen, bei Verlust droht eine Kostenentscheidung nach Baumbach), der voraussichtliche Erfolg einer Vollstreckung (wer ist liquide?) und ggf. auch das Ausschalten eines Zeugen eine Rolle.

Ggf. ist auch einem Dritten der **Streit zu verkünden** (vgl. dazu Dresenkamp, Zivilakte, S. 106 ff.; Knöringer, S. 252 ff.). Dazu müssen Sie Folgendes wissen: Die Streitverkündung dient v.a. dem Zweck, gegenüber dem Streitverkündeten die sog Interventionswirkung gem. §§ 74 III, 68 ZPO eintreten zu lassen. Die Interventionswirkung besteht darin, dass in einem Folgeprozess das Urteil des Vorprozesses im Verhältnis zwischen Streitverkündeten und Hauptpartei zu deren Gunsten, nicht aber zu deren Lasten, als richtig gilt. Eine weitere bedeutsame Wirkung der Streitverkündung ist materiell-rechtlicher Art. Gem. § 204 I Nr. 6 BGB hemmt die Streitverkündung die Verjährung und zwar bei „demnächstiger“ Zustellung schon mit Eingang der Streitverkündungsschrift bei Gericht, § 167 ZPO.

Wenn der Mandant eigene **Ansprüche gegen Dritte** hat, die nicht im Wege einer Streitverkündung oder Mitverklagung in den laufenden Prozess mit einbezogen werden können, so kommt nur eine singuläre Klage gegen den Dritten in Betracht. Da es im Examen i.d.R. nicht darauf hinauslaufen wird, dass Sie im praktischen Teil zwei Schriftsätze entwerfen müssen (Klageschrift gegen Gegner des Mandanten und gegen den Dritten), wird es i.d.R. so sein, dass der Mandant entsprechende Vorgaben macht (nur Prüfung der Ansprüche, aber noch keine Klage) oder der Dritte ohnehin erst wegen § 93 ZPO zur Leistung aufgefordert werden müsste. Im letzteren Fall müssten Sie dann ggf. im praktischen Teil ein zusätzliches Anspruchsschreiben (bei Zeitnot kurz und knapp!) entwerfen.

4.) „WIE“ sollte geklagt werden?

Hier werden v.a. die prozessualen Aspekte relevant, die die ordnungsgemäße Klageerhebung betreffen. Dazu gehören z.B. die Folgenden:

Auch der dem Mandanten entstandene **Gebührenscha den** (v.a. Geschäftsgebühr) sollte eingeklagt werden, da dieser nicht am Kostenfestsetzungsverfahren teilnimmt (BGH NJW 2006, 2560). Probleme machte bislang die Anrechnungsvorschrift von Teil 3 Vorbem. 3 (4) zu Nr. 3100 VV RVG. Nach neuer Rspr. ist nunmehr davon auszugehen, dass die Verfahrensgebühr reduziert wird. Im Kostenfestsetzungsantrag ist daher nur die verringerte Verfahrensgebühr (i.d.R. eine 0,65 Gebühr) abzurechnen und die **volle Geschäftsgebühr** als Gebührenscha den im Erkenntnisverfahren als eigene Schadensposition geltend zu machen.

Wenn für den Mandanten mehrere **Gestaltungsrechte** in Betracht kommen (z.B. Anfechtung, Rücktritt, Forderung von Schadensersatz), so ist hier zu klären, welches Recht geltend gemacht werden soll. Kriterien sind der Wille des Mandanten, der Umfang des Erfolges, die Beweisbarkeit und die Beweislast (Verschulden?).

V.a. bei Schmerzensgeldansprüchen ist zu diskutieren, ob ein **unbezifferter Antrag** zweckmäßig ist (vgl. dazu Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 316 ff.). Wichtig ist, dass Sie stets kurz die Vor- u. Nachteile der verschiedenen prozessualen Möglichkeiten gegeneinander abwägen.

Die Erhebung einer **Stufenklage** nach § 254 ZPO kommt in Betracht, wenn der Klageantrag nicht ausreichend beziffert werden kann und sonst ein Verstoß gegen § 253 II Nr. 2 ZPO droht (Bestimmtheitsgrundsatz). Die Stufenklage besteht aus drei Stufen: Auskunft, ggf. eidesstattliche Versicherung und Herausgabe bzw. Zahlung. Wichtige Beispiele aus Examensklausuren für die Erhebung einer Stufenklage sind die Klage nach §§ 2018 ff. BGB (Auskunftsanspruch in § 2027 BGB), Klagen gegen den Miterben oder Vorerben (Auskunftsansprüche in § 2057 und § 2127 BGB), Klagen nach §§ 2301 ff. BGB (Auskunftsanspruch in § 2314 BGB), Klagen aus Auftragsrecht (§ 666 BGB) oder subsidiär der Auskunftsanspruch aus § 242 BGB (vgl. Palandt/Heinrichs, § 261, Rn. 8 ff.), der z.B. bei Klausuren aus dem Maklerrecht eine Rolle spielt.

Wenn Sie **mehrere Ansprüche** zugunsten des Mandanten bejaht haben, so ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis die verschiedenen Ansprüche zweckmäßigerweise gestellt werden sollten. In Frage kommen die objektive kumulative, die objektive eventuelle und die objektive uneigentliche Klagenhäufung (vgl. Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 319 ff.). Das Vorgehen verstößt nicht gegen § 253 II Nr. 2 ZPO, weil es sich in jedem der Fälle um eine zulässige sog. innerprozessuale Bedingung handelt. Das Vorgehen hängt maßgeblich vom Sachverhalt und dem Wunsch des Mandanten ab.

Eine **Teilklage** (vgl. dazu Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 326) ist zu erwägen, wenn ein hohes Prozessrisiko besteht und deshalb aus Kostenersparnisgründen nur ein Teil des Anspruches eingeklagt werden soll. Nachteilig ist aber die Tatsache, dass bzgl. der Restforderung keine Rechtskraft eintritt, auch die Verjährung läuft weiter.

Befindet sich der Gegner bei einem Zug-um-Zug-Antrag bereits in Annahmeverzug, so ist es zweckmäßig, zusätzlich gem. § 256 ZPO den **Annahmeverzug feststellen** zu lassen, um gem. §§ 756 I, 765 ZPO die Zwangsvollstreckung zu erleichtern (Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 447).

Feststellungsansprüche werden v.a. in Deliktssituationen relevant. Wenn z.B. bei einem Verkehrsunfall die Höhe des Schadens noch nicht genau feststeht, dann ist es zweckmäßig (Feststellungsinteresse besteht nur bei der Möglichkeit eines Schadenseintritts in der Zukunft, vgl. BGH NJW 2001, 1431), in objektiver Klagenhäufung den Leistungsantrag über einen (schon bezifferbaren) Teilbetrag mit dem Feststellungsantrag über den Grund der Haftung zu verbinden. In jedem Fall sollten Sie auf das Feststellungsinteresse nach § 256 I ZPO eingehen.

4.) „WO“ sollte geklagt werden?

Schließlich ist stets zu prüfen, bei welchem Gericht zweckmäßigerweise die Klage erhoben werden sollte.

Zu prüfen ist, welches Gericht

- **örtlich**,
- **sachlich** und ggf.
- **funktionell** zuständig ist.

Lesen Sie zunächst einmal die einschlägigen Vorschriften §§ 12 - 40 ZPO durch, damit Sie eine Vorstellung davon haben, was da alles geregelt ist. Systematisch sollten Sie dann wie folgt vorgehen:

1. Besteht eine ausschließliche Zuständigkeit?
2. Liegt eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung vor?
3. Wenn nicht, welches Gericht ist örtlich zuständig?
4. Wenn mehrere Gerichte örtlich zuständig sind: Welcher Ort ist aus Sicht des Mandanten vorzuziehen?
5. Welches Gericht ist sachlich zuständig?
6. Bei Klagen vor den Landgerichten: Ist ggf. die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen (KfH) gegeben?
7. Wenn ja: Welche Kammer (KfH oder allgemeine Zivilkammer) ist aus Sicht des Mandanten vorzuziehen?

VI. Hinweise zum praktischen Teil

Wenn der Bearbeitervermerk nicht vorgibt, dass Sie nur die Anträge ausformulieren müssen, müssen Sie i.d.R. den Entwurf einer Klageschrift fertigen. Auch möglich ist die Fertigung eines Streitverkündungsschriftsatzes (neben dem Klageentwurf), eine Anfrage um Deckungsschutz (neben dem Klageentwurf), die Klage mit PKH-Antrag oder als Variation des Klageentwurfes den Entwurf einer Anspruchsbegründung nach Widerspruch des Gegners gegen einen Mahnbescheid.

Die Anträge bereiten den meisten Referendaren erfahrungsgemäß Schwierigkeiten. Im Folgenden werden Beispiele einiger der wichtigsten Anträge dargestellt.

- **Bezifferter Klageantrag**

... den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

- **Bezifferter Klageantrag mit Gebührenschaden als Zahlungsantrag**

... den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.500 € zuzüglich eines Gebührenschadens i.H.v. 89 € sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

- **Bezifferter Klageantrag mit Haupt- u. Hilfsantrag**

... den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, den PKW....an den Kläger herauszugeben.

- **Unbezifferter Klageantrag**

... angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den zuerkannten Betrag, zu zahlen.

- **Vorgehen nach § 254 ZPO**

1. *Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über das Vermögen des am... verstorbenen.... durch Vorlage eines von einem Notar aufgenommenen Verzeichnisses.*
2. *Der Beklagte wird gegebenenfalls verurteilt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte nach Ziff. 1 eidesstattlich zu versichern.*
3. *Der Beklagte wird ggf. nach Erledigung von Ziff.1 und 2 verurteilt, an den Kläger die Nachlassgegenstände in dem sich aus Ziff. 1 und 2 ergebenden Umfang herauszugeben.*

- **Klage auf Leistung Zug-um-Zug mit Feststellungs- u. Leistungsantrag**

1. *Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger... € zu zahlen Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw Marke..., Fahrgestellnummer.....*
2. *Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Verpflichtung zur Abholung des Pkw... im Annahmeverzug befindet.*
3. *Der Beklagte wird verurteilt, den Pkw (s.o.)... beim Kläger abzuholen.*

- **Feststellungsklage nach § 256 ZPO**

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Schäden, soweit sie nach dem... aus dem Unfall am... in... künftig entstehen, zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf Dritte übergeht oder übergegangen ist.

- **Antrag nach Einspruch gegen ein gegen den Kläger ergangenes Versäumnisurteil**

... das Versäumnisurteil des... vom... aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen,...

- **Antrag nach Einspruch gegen ein gegen den Beklagten ergangenes Versäumnisurteil**

... das Versäumnisurteil des... vom... aufrechtzuerhalten..

Vergessen Sie bei den Anträgen die **Zinsen** nicht. Die richtige Formulierung für die gesetzlichen Zinsen ist: „... in Höhe von 5 Prozentpunkten (nicht 5%!) über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem...“.

Schließlich sollten Sie stets den Antrag nach **§ 331 III ZPO** auf Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren stellen, der gem. § 331 III 2 ZPO schon in der Klageschrift gestellt werden kann. Er folgt nach den Sachanträgen und lautet:

Weitere Ausführungen dazu und zu den anderen Anwaltsklausurtypen, die immer wieder in Examensklausuren auftauchen, finden Sie in unserem Lehrbuch „Die Anwaltsklausur Zivilrecht“, welches bereits in 2. Auflage im Luchterhandverlag erschienen ist.